

II-5730 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2962/J

1988 -11- 11

A n f r a g e

der Abg. Dr. Stix, Probst, Eigruber
an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
betreffend Schutz vor Angriffen auf Staudämme, Kernkraftwerke und
andere militärische Ziele

Artikel 56 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom
12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter
Konflikte (Protokoll I), BGBl. Nr. 527/1982 lautet:

"Der in Absatz 1 vorgesehene besondere Schutz vor Angriffen endet

- a) bei Staudämmen oder Deichen nur dann, wenn sie zu anderen als ihren
gewöhnlichen Zwecken und zur regelmäßigen bedeutenden und unmittelbaren
Unterstützung von Kriegshandlungen benutzt werden und wenn ein solcher
Angriff das einzige praktisch mögliche Mittel ist, um diese Unterstützung
zu beenden;
- b) bei Kernkraftwerken nur dann, wenn sie elektrischen Strom zur regel-
mäßigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen
liefern und wenn ein solcher Angriff das einzige praktisch mögliche Mittel
ist, um diese Unterstützung zu beenden;
- c) bei anderen militärischen Zielen, die sich an Anlagen oder Einrichtungen
oder in deren Nähe befinden, nur dann, wenn sie zur regelmäßigen, be-
deutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen benutzt
werden und wenn ein solcher Angriff das einzig praktisch mögliche Mittel
ist, um diese Unterstützung zu beenden."

Österreich ist von Kernkraftwerken geradezu umzingelt und verfügt selbst
über eine große Zahl von Staudämmen. Die Einspeisung der erzeugten Elek-
trizität in das gesamteuropäische Stromverbundnetz erschwert die Zuordnung
nach dem Verwendungszweck. Bei einem internationalen bewaffneten Konflikt
wäre die österreichische Zivilbevölkerung also durch Angriffe auf diese
Anlagen höchst gefährdet.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie lautet die Meinung Ihres Ressorts zu Art. 56 Abs. 2 des Zusatzprotokolls, BGBl. Nr. 527/1982, im Hinblick auf die Gefährdung der österreichischen Zivilbevölkerung durch Angriffe auf die in Punkt a), b) und c) genannten Anlagen im Falle eines internationalen bewaffneten Konfliktes ?
2. Welchen Schutz genießt die österreichische Zivilbevölkerung bei Angriffen auf die in Punkt a), b) und c) genannten Anlagen im Falle eines nationalen bewaffneten Konfliktes ?
3. Welche Schritte hat Österreich bisher im Sinne von Art. 56 Abs. 6 (Abschluß weiterer Übereinkünfte für den zusätzlichen Schutz von Objekten) unternommen ?
4. Welche Schritte hat Österreich unternommen, damit weitere Objekte (z.B. Wiederaufbereitungsanlagen) in das Zusatzprotokoll aufgenommen werden ?